

Symbol Stadt Schüttorf

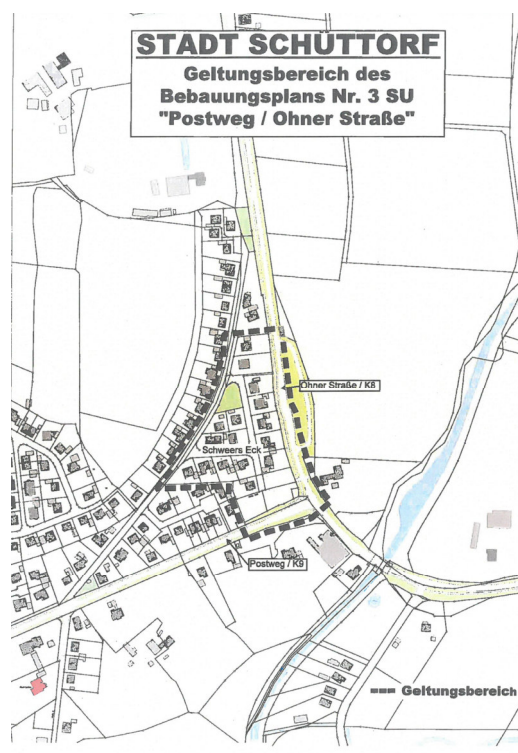
Bekanntmachung

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 SU „Postweg/Ohner Straße“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 SU „Postweg/Ohner Straße“ sowie den Entwurf mit Entwurfsbegründung und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist zum einen, die Planung aus den 70er Jahren, den aktuellen vorherrschenden Gegebenheiten sowie Anforderungen hinsichtlich der Planklarheit anzupassen. Zum anderen soll durch die Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften das bestehende Siedlungsbild geschützt und dadurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Da die Neuaufstellung des Bebauungsplanes im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB entbehrlich, was hiermit nach § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht wird.

Der Entwurf der o.g. Neuaufstellung des Bebauungsplanes sowie die Entwurfsbegründung können in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter

www.schuettorf.de/bauleitplanung eingesehen werden. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttorf, Zimmer U 2 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, möglich. Aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen infolge des Coronavirus ist vorab aber ein Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter der Tel. Nr. 05923/9659-41 zu vereinbaren.

Hinweise:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminvereinbarung (s.o.) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schüttorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind. Gegen einen Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versäumt geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Schüttorf, den 22.04.2021

Der Stadtdirektor